

# **Forstliche Planung und Raumplanung**

## **Standortbestimmung und Entwicklungstendenzen**

**2003**



**BUWAL / Eidg. Forstdirektion**  
**OFEFP / Direction fédérale des forêts**

Der vorliegende Bericht ist eine Standortbestimmung zum Thema "Forstliche Planung und Raumplanung" und zeichnet mögliche Entwicklungstendenzen auf. Er ist auf der Grundlage von Gesprächen mit Fachleuten aus der Bundesverwaltung (BUWAL: F+D, N+L; BLW; ARE) und aus mehreren Kantonen sowie aufgrund von Ergänzungen und Anregungen zum vorangehenden Arbeitsbericht erarbeitet worden. Dabei sind auch die Überlegungen von Dipl. Forsting. Christian Menn aus der Professur Forsteinrichtung und Waldwachstum der ETH Zürich eingeflossen.

- **Rückfragen, Anregungen**

*Hans Peter Schaffer, BUWAL/Eidg. Forstdirektion*

[hanspeter.schaffer@buwal.admin.ch](mailto:hanspeter.schaffer@buwal.admin.ch)

*Tel.: 031 32 469 26*

*Ittigen, 15.07.2003*

## ***Inhaltsverzeichnis***

	Seite
Zusammenfassung	4
1. Die Ziele	5
2. Die gesetzlichen Grundlagen	5
3. Der Wald in der Raumplanung	5
4. Die Instrumente	6
4.1 Einleitende Bemerkungen	6
4.2 Der Waldentwicklungsplan (WEP)	6
4.3 Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)	8
4.4 Der Richtplan	9
4.5 Die Richtplanung in den Kantonen	11
4.6 Die Sachpläne des Bundes	11
5. Waldentwicklungsplan und Richtplan	11
6. Der Betriebsplan (BP)	13
7. Weitere Planungsinstrumente	13
8. Ausblick	15

## ***Anhang***

Anhang 1: Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	16
Anhang 2: Literatur, weitere Grundlagen	18
Anhang 3: Matrix zu den Planungsinstrumenten	19

## Zusammenfassung

Die beiden Planungsinstrumente Kantonaler Richtplan nach RPG (RP) und Waldentwicklungsplan (WEP) haben nebeneinander ihre Berechtigung. Währenddem der RP generelle planerische Inhalte hat, macht der WEP waldspezifische Aussagen, die den Richtplan ergänzen können. Ansprüche der Gesellschaft an den Wald, die im RP festgehalten werden, können die Waldfläche überlagern. Dabei entsteht ein Koordinationsbedarf zwischen den Raumplanungsbehörden und den Forstbehörden.

Im Grenz- und Überlagerungsbereich zwischen Raumplanung und Wald ist eine Lösung zu suchen, wie sich der RP und der WEP am zweckmässigsten ergänzen.

### • **Der Kantonale Richtplan**

Der Richtplan sollte sich nicht nur auf die Waldausscheidung beschränken, sondern den Wald, soweit dies für die Raumplanung relevant ist, in die Überlegungen und Festsetzungen einbeziehen. Dazu gehören beispielsweise Inhalte

- zur Infrastruktur wie Strassen, Eisenbahnen, Leitungen, Antennen
- zum Natur- und Landschaftsschutz (inkl. Vernetzung)
- zu Abbau- und Deponievorhaben
- zum Schutz von Siedlungen und Infrastrukturanlagen (Schutzpotenzial)
- zum Gewässerschutz
- zur Erholung

Diese Ansprüche der Gesellschaft an den Wald werden im Richtplan eher grobmassstäblich festgesetzt. Dabei entsteht ein Koordinationsbedarf zwischen Raumplanung, Forstdienst und weiteren Fachstellen.

### • **Der Waldentwicklungsplan (WEP)**

Der WEP sollte die Vorgaben aus der Richtplanung übernehmen und waldspezifisch umsetzen. Vorrangflächen sollten sich dabei auf die Richtplaninhalte abstützen. Der WEP kann zusätzliche Ziele und Inhalte haben. Er sollte möglichst praxisbezogen ausgestaltet sein. Für den WEP sollten Mindestinhalte, insbesondere auch im Hinblick auf Leistungsverträge, vorgesehen werden. Möglicher Aufbau:

- Ziele für den Wald insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales) formulieren und beschliessen.
- Produkte festlegen (Themen wie Vorrangflächen, Multifunktionalität); mit Planeintrag sowie Produkte-/Objektblättern
- Umsetzung/Massnahmen um Ziele zu erreichen.
- Controlling vorsehen.

Für viele Themen entsteht ein Koordinationsbedarf zur Raumplanung.

## 1. Die Ziele

Die forstliche Planung und die Raumplanung sollen, soweit der Wald betroffen ist, konzeptionell den modernen, fachübergreifenden Bedürfnissen zwischen Raumplanung und forstlicher Planung Rechnung tragen. Im Weiteren sind die Landwirtschaft sowie der Natur- und Heimatschutz in viele Überlegungen einzubeziehen. Die sich überschneidenden Inhalte der forstlichen Planung und der Raumplanung sollen aufgezeigt werden. Dabei gibt es sowohl Ansprüche aus der Sicht der Raumplanung an die forstliche Planung als auch Ansprüche aus der Sicht der forstlichen Planung an die Raumplanung.

Die forstliche Planung und die Raumplanung ergänzen sich gegenseitig in den Landschaftsentwicklungskonzepten, in den Waldentwicklungsplänen, in den Richtplänen und in den Sachplänen des Bundes.

*Mit der geltenden Gesetzgebung als vorgegebener Grundlage soll vermieden werden, dass statt nach Lösungen einfach nach anderen Instrumenten gesucht wird.*

## 2. Die gesetzlichen Grundlagen

Die Wald-, die Raumplanungs- sowie die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung haben Inhalte, die sich gegenseitig zu Teilen überschneiden. Die Instrumente zur Umsetzung der Inhalte sind in der forstlichen Planung und in der Raumplanung weitgehend definiert.

Die Naturkatastrophen im 19. Jahrhundert haben die Schutzwirkungen des Waldes der Bevölkerung bewusst gemacht. Deshalb schützten seit 1876 eidgenössische Gesetze den Wald in seiner Ausdehnung, dann in seiner Verteilung und seit 1991 auch in seinen Funktionen. Das Eidg. Forstgesetz von 1902 enthält erste gesetzliche Regelungen zur Raumplanung in der Schweiz. Das Raumplanungsgesetz wurde mit dem Ziel, den Boden haushälterisch zu nutzen, 1979 erlassen.

*Hinweis: Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang 1 zusammengestellt.*

## 3. Der Wald in der Raumplanung

"Raumordnungspolitik ist auch Waldflächenpolitik oder umgekehrt: Zur Waldpolitik gehört auch die Raumordnungspolitik" ist die Auffassung des Eidgenössischen Forstdirektors Werner Schärer. Der Wald ist mit einem Flächenanteil von 30% in der Schweiz einer der wichtigsten Räume in der Kulturlandschaft und in naturnahen Landschaften. Damit ist er auch ein Element einer umfassenden und nachhaltigen Landschaftspolitik. Waldentwicklung und Raumentwicklung hängen eng zusammen, sind voneinander abhängig und beeinflussen sich gegenseitig.

Die Verpflichtung zur Erhaltung des Waldes ergibt sich aus dem Waldgesetz (WaG). Zugleich ist das Ökosystem Wald raumplanerisch von grosser Bedeutung. Die Gewährleistung forstwirtschaftlicher Funktionen und der Schutz vor Naturgefahren

sowie der Naturschutz im Wald können mit planerischen Mitteln unterstützt und gefördert werden.

Der Wald ist oft zu rudimentär in die Raumplanung eingebunden. Die forstliche Planung sollte daher besser in die räumliche Gesamtplanung integriert werden. Eine verbesserte Koordination zwischen Wald und Raumplanung ist nötig. Dabei sind die zeitlichen Dimensionen zu beachten: Die Raumplanung rechnet mit Jahrzehnten - der Wald mit Jahrhunderten. Der Waldentwicklungsplan muss vermehrt auch in der Praxis zu einem koordinierenden Instrument zwischen dem Wald und dem umgebenden Raum werden.

Zwischen dem Wald und dem umgebendem Raum bestehen unzählige Berührungsebenen wie beispielsweise zur Ökologie der Waldrandbereiche, zu den Schutzleistungen, zum Trinkwasserschutz, zu den Erholungswirkungen oder zu den Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Im Weiteren muss die Waldgrenze in den Nutzungsplänen zwischen Wald und Bauzone abschliessend festgelegt werden. Ein aktuell wichtiges Thema ist im Berggebiet der Einwuchs von ehemals landwirtschaftlich genutztem Boden in die Waldfläche. Ein Beispiel übergreifender Koordination ist die Erhaltung und Förderung der "Wytweiden" im Jura.

## **4. Die Instrumente**

### **4.1 Einleitende Bemerkungen**

*Zur Koordination von forstlicher Planung und Raumplanung braucht es keine neuen Instrumente.*

Auf behördenverbindlicher Ebene bieten sich für den Wald die Waldentwicklungspläne (WEP), für die Raumplanung die kantonalen oder regionalen Richtpläne sowie die Sachpläne des Bundes als Planungsinstrumente an. Diese Planungsinstrumente können sich auf konzeptionelle Überlegungen in Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) abstützen. Entscheidend ist die Abstimmung dieser Instrumente mit dem Hintergrund einer Wald- und einer Raumentwicklung, die sich gegenseitig in vielen Teilen beeinflussen.

### **4.2 Der Waldentwicklungsplan (WEP)**

Der Wald wird nach modernen Gesichtspunkten nicht mehr als statische Fläche mit Nutzfunktion verstanden, sondern als mit Bäumen bestockter Raum, der Leistungen im Hinblick auf verschiedene Ansprüche der Gesellschaft erbringt. Diese Waldfunktionen sind durch die Kantone in den forstlichen Planungsdokumenten mit ihrer Gewichtung festzuhalten. Dabei können Vorrangfunktionen bezeichnet werden. Diese Anforderungen an die forstliche Planung werden im Waldentwicklungsplan (WEP) konkretisiert. In der eidgenössischen Gesetzgebung ist der WEP nicht enthalten. Wohl deshalb tragen vergleichbare Planungsinstrumente in den Kantonen Bezeichnungen wie "Regionaler Waldplan" oder "Richtplan Wald".

Der WEP ist das aktuelle Führungs- und Koordinationsinstrument für den Forstdienst im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegenden Waldleistungen (Waldfunktionen). Er macht Vorgaben zur Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung in

Bezug auf ökonomische, ökologische und soziale Inhalte. Darüberhinaus hält er auch die Interessen von Waldseite an den umgebenden Raum als Vorgabe für die Koordination mit der kantonalen Richtplanung fest. Zugleich werden Aussagen zum Zustand und zu den Gefährdungen des Waldes gemacht werden. Wichtig dabei ist eine gut funktionierende Kommunikation zwischen den Behörden.

Im WEP sollten alle Ansprüche, Planungen, Projekte, Inventare usw., die den Wald in diesem Raum betreffen, in einem Instrument zusammengeführt werden. Darunter fallen im Speziellen auch Waldreservatskonzepte oder Schutzwaldausscheidungen. Inhalte der kantonalen Richtpläne oder Schutzzonen können den Wald überlagern.

### **Mögliche WEP-Inhalte (Beispiele)**

- Ziele und Strategien festlegen
- Nachhaltigkeit der zu erbringenden Waldleistungen
- Partizipation, öffentliche Mitwirkung
- Massnahmenplanung
- Finanzielle und personelle Auswirkungen von Massnahmen
- Ziele (Soll) und aktueller Zustand (Ist) vergleichen, Handlungsbedarf ableiten und vollziehen (Controlling)
- Perimeter/Umgrenzung
- Koordination mit Raumplanung (regionale und kantonale Richtpläne)
- Gemeindeübergreifende Koordination
- Grundeigentum überschreitende Koordination
- Waldfunktionen mit Gewichtung (waldflächendeckend), Vorrangfunktionen
- Aussagen zu Standortkartierung und Waldgesellschaften, Bodeneigenschaften
- Entwicklungstendenzen
- Waldreservate, Naturschutz, Biodiversität, Waldrandbereiche
- Trink- und Grundwasserschutz
- Aussagen zum Waldeinwuchs
- Erschliessung
- Wald und Wild
- Infrastrukturbauten wie Strassen, Eisenbahnlinien, Leitungen im Wald
- Bauten im Wald
- Revierperimeter
- Wirtschaftsförderung
- Wirtschaftlichkeit: Reviere, gemeinsame Bewirtschaftung, gemeinsame Anlagen und Maschinen, Zusammenschlüsse
- Bewirtschaftungsgrundsätze
- Waldbauliche Grundsätze

Der Waldentwicklungsplan ist aus raumplanerischer Sicht auf kantonaler oder regionaler Ebene als Sachplan Wald zu betrachten. Wie alle anderen Sachplanungen wird er unter der Federführung der dazu zuständigen Behörde erstellt. Weil für den WEP, als Planung von überbetrieblicher Bedeutung, ein Mitwirkungsverfahren vorgeschrieben ist, und weil er in der Regel von der kantonalen Exekutive als behördenverbindlich genehmigt wird, hat er eine hohe gesellschaftliche und politische Legitimation.

Der WEP ist als eine auf den Raum Wald bezogene Sachplanung zu bezeichnen. Dabei sind Teile der Waldentwicklungsplanung primär für den Forstdienst von

Interesse und betreffen die Richtplanung nicht oder nur am Rande. Soweit die Waldentwicklungspläne für die Richtplanung von Bedeutung sind, sollten sie in die Richtpläne integriert werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass der WEP Vorschläge, Wünsche und Anträge zu raumrelevanten Sachverhalten ausserhalb der Waldfläche enthält.

Die Aussagen des WEP bewegen sich auf der überbetrieblichen, behördenbezogenen Ebene. Er wird, wie der Richtplan nach RPG, auf regionaler oder kantonaler Ebene erarbeitet und macht lediglich Vorgaben für die konkretere eigentümergebundene Umsetzung. Bei dieser Umsetzung sind die Eigentümer im Betriebsplan oder bei Verträgen Partner mit Mitspracherecht, zu Verfügungen können sie Einsprache und wenn nötig Beschwerde erheben.

*Der WEP kann im Zusammenspiel mit den bestehenden Instrumenten der Raumplanung grundsätzlich alle Anliegen befriedigend lösen.*

Um eine bessere Übersicht zu erhalten, könnte es für einige Kantone sinnvoll sein, einen Zusammenzug der regionalen WEP's auf kantonaler Ebene zu erstellen.

Für den WEP zeichnet sich eine zunehmende Bedeutung ab. Er könnte, bei entsprechender Ausstattung, zukünftig die wichtigste Grundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen (effor2) werden. Voraussetzung dazu ist, dass die Produkte, die Strategien zur Umsetzung mit den nötigen Massnahmen sowie ein zweckmässiges und nachvollziehbares Controlling klar umschrieben werden.
---

#### **4.3 Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)**

Landschaften verändern sich durch die Einwirkung natürlicher Kräfte und durch das Wirken der Menschen. Mit Landschaftsentwicklungskonzepten können flächenübergreifende Ansprüche koordiniert und Entwicklungen gezielt in erwünschte Richtungen gesteuert werden, damit der verfügbare Raum zu einem gemeinsamen Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen wird. Der Begriff "Landschaftsentwicklung" bekräftigt, dass es zur Erreichung dieses Zieles eines Prozesses bedarf, in dem Schutz- und Nutzungsansprüche aufeinander abgestimmt werden, und in dem auch Visionen diskutiert werden können.

Das LEK zeigt Möglichkeiten auf, wie Landschaften nachhaltig genutzt sowie ökologisch und gestalterisch aufgewertet werden können. Es skizziert wünschbare Entwicklungen in bestimmten Landschaften. Die Ziele, Massnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten werden gemeinsam mit Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Ansprüche und Nutzungen erarbeitet. Dank einem integrativen Ansatz können für viele aktuelle Aufgaben konkrete Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und das Nutzen von Synergien ermöglicht werden. Damit können Landschaftsentwicklungskonzepte die Anstrengungen zur nachhaltigen Pflege und Entwicklung von Landschaften stärken.

Die Aussagen in Form von Plänen und Berichten haben den Charakter von Empfehlungen. Die Umsetzung wird möglichst durch Freiwilligkeit und Anreize (Beiträge)



angestrebt. Landschaftsentwicklungskonzepte können Grundlage für Verträge, für Richtpläne und für Waldentwicklungspläne sein.

### **Landwirtschaft und Wald (Beispiel)**

Häufig grenzen landwirtschaftliches Kulturland und Wald aneinander. Landwirte und Waldbewirtschafter sollten bei der Pflege von Waldrandbereichen zusammenarbeiten. Die Koordination zwischen den Planungen in der Landwirtschaft und den Planungen im Wald (vgl. Waldentwicklungsplan) ist wichtig.

#### **Mögliche Synergien:**

- *Optimieren der Waldrandpflege aus ökologischer und arbeitstechnischer Sicht.*
- *Landwirte erhalten bei Wald(rand)pflgearbeiten ein Nebeneinkommen.*
- *Verbesserung des Wildlebensraumes hilft mit, Schäden an Kulturen und Jungwüchsen zu reduzieren.*

Zwischen dem Wald und den angrenzenden Bodennutzungen gibt es viele Vernetzungen. Einerseits können daraus Konflikte entstehen, andererseits besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines LEK Synergien zu nutzen. Situativ können in einem LEK Vorstellungen und Visionen von stark verzahnten Landschaften wie Waldrandbereichen, Wytweiden, Schutzgebieten oder Erholungsräumen erarbeitet werden. Im Weiteren kann ein LEK Aussagen und Lösungsvorschläge zu einwachsenden Waldflächen und zur Lage möglicher Ersatzaufforstungsflächen machen. Das LEK ergänzt die forstlichen Planungsinstrumente, namentlich den Waldentwicklungsplan (WEP). Beim Einbezug des Waldes in ein LEK ist eine gute Koordination mit dem WEP Voraussetzung.

### **Vergleich WEP - LEK**

	<u>WEP</u>	<u>LEK</u>
<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	Art. 18 Abs. WaV*, kantonale Gesetze	keine rechtliche Verpflichtung
<i>Verbindlichkeit</i>	behördenverbindlich	entsprechend Genehmigung
<i>Mitwirkung</i>	ja	wichtig
<i>Genehmigung</i>	Kanton	Gemeinderat, Region
<i>Ziele</i>	Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen	Nachhaltigkeit aller Landschaftsfunktionen
<i>Umgrenzung</i>	Wald in der Region	Landschaftskammer, Gemeinde, Region
<i>Umsetzung</i>	Betriebsplan, Beratung, Reservate, Verträge	Richtplan, WEP, Verträge, Beiträge
<i>Finanzierung</i>	Kanton, Bund	Trägerschaft

\*WaV: Waldverordnung vom 30.11.92

## **4.4 Der Richtplan**

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden. Im Weiteren bestimmt er die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, beispielsweise mit Vorgaben für die Abstimmung der Bodennutzungen

und den dazu notwendigen Massnahmen. Der Richtplan ist Führungs- und Koordinationsinstrument für die gesamtkantonale räumliche Entwicklung.

Der Richtplan ist sachlich und räumlich breit angelegt und umfasst alle raumwirksamen Fachbereiche. Dabei soll der Ermessens- und Planungsspielraum der anderen Planungsträger gewahrt werden. Diese haben die Aufgabe, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung weitergehende Regelungen zu treffen. Voraussetzung dazu ist die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen kantonalen Amtsstellen, beispielsweise zwischen Raumplanung und Wald. In den Kantonen wird der Richtplan auf regionaler und auf kantonaler Ebene erarbeitet. Er macht Vorgaben für die grundeigentümergebundene Nutzungsplanung.

Die Raumplanung sollte im Richtplan den Wald in ihre Überlegungen und Planungen einbeziehen. Als Grundlagen können dabei die Waldentwicklungspläne (WEP) verwendet werden. Gerade wenn die Raumplanung als Koordination zwischen den verschiedenen Aufgaben der Behörden von Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden verstanden wird, sollten die im Raum wirkenden Inhalte der forstlichen Planung in den Richtplan einfließen. Erst dadurch entfalten diese ihre Wirkungen über den eigenen Fachbereich hinaus.

#### ***Richtplaninhalte die den Wald betreffen können***

- Siedlungsentwicklung und Siedlungsqualität
- Arbeitsplatzstandorte und Emissionen
- Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Verkehrsanlagen, Leitungen, Antennen
- Tourismus und Erholung ⇒ Entwicklung im Landschaftsraum; Erholungsgebiete und Anlagen
- Weitere Raumnutzungen wie Materialabbau, Materialdeponien, Militär
- Natürliche Lebensgrundlagen und ökologischer Ausgleich ⇒ Kerngebiete und Pufferzonen ausscheiden
- Lebensräume ⇒ Schutz von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt; landschaftspflegerische Wiederherstellungsmassnahmen (Rekultivierungen, Revitalisierungen)
- Landwirtschaft ⇒ Landwirtschaftszone
- Wald ⇒ Vorkehren zur Erhaltung der Waldfunktionen und verschiedener Waldnutzungen; flankierende Massnahmen in Waldarealen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht werden sollen.
- Funktionen der verschiedenen Landschaftstypen ⇒ Umgang mit einwachsenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Bezeichnung von möglichen Ersatzaufforstungsflächen
- Landschaft ⇒ Vorkehren zur Gewährleistung der Multifunktionalität der Landschaft wie Nutzungsbeschränkungen, Biotopverbund, Walderhaltung
- Natur- und Landschaftsschutz ⇒ Landschaften von übergeordneter Bedeutung; Schutzzonen
- Landschaftsstrukturierung ⇒ Weiterentwicklung der Landschaft (Landschaftsentwicklungskonzepte)
- Naturgefahren ⇒ Vorkehren zum Schutz vor Naturgefahren und Gefahrenpotenzialen sowie zur Risikoanalyse von geplanten Nutzungen und Anlagen

#### **4.5 Die Richtplanung in den Kantonen**

Im Bericht des Bundesamtes für Raumplanung "Berücksichtigung des Waldes bei der Richtplanung" werden die kantonalen Richtpläne (Stand 1999) verglichen. Dabei kommt zum Ausdruck, dass entsprechend der bei den Kantonen liegenden Planungshöhe, der Wald sehr verschieden behandelt wird. Die Berücksichtigung des Waldes hängt stark vom Richtplanverständnis der Kantone ab. In vielen kantonalen Richtplanungen spielen forstliche Themen eher eine untergeordnete Rolle. Gerade in älteren Richtplänen wird davon ausgegangen, dass die Forstorgane die nötige Koordination unabhängig vom Richtplan vornehmen.

Im Speziellen wird auch untersucht, inwieweit die forstliche Planung in den Richtplänen berücksichtigt wird, und welchen Einfluss die Richtpläne auf die forstliche Planung haben. Die Koordination zwischen Raumplanung und forstlicher Planung ist für mehrere Kantone eine wichtige Thematik. Soweit Richtplaninhalte den Wald überlagern, müssen diese in einigen Kantonen in den Waldentwicklungsplan (oder in die forstliche Planung) übernommen werden.

Der Wald und die Forstorgane werden bei Richtplanfestlegungen, welche Rodungen zur Folge haben, oft berücksichtigt. Dabei wird der Forstdienst teilweise nur als "mitinteressiertes Amt" erwähnt.

#### **4.6 Die Sachpläne des Bundes**

Um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können, erstellt der Bund die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab. Zur Zeit bestehen die folgenden Sachpläne und Konzepte: Sachplan Fruchtfolgeflächen, Sachplan Übertragungsleitungen, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, Sachplan Waffen- und Schiessplätze, Sachplan Alptransit, Landschaftskonzept Schweiz, nationales Sportanlagenkonzept.

Die Sachpläne des Bundes gelten als Vorgaben für bundeseigene sowie für kantonale Planungen und Projekte.

### **5. Waldentwicklungsplan und Richtplan**

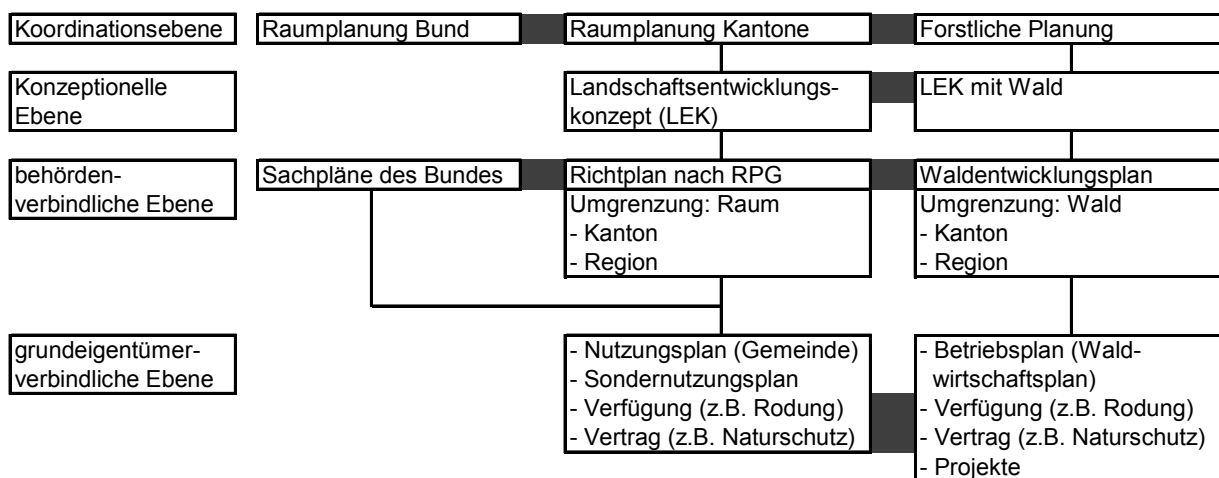
Die Waldentwicklungspläne sollten, insbesondere soweit Richtplanfestlegungen innerhalb des Waldareals gemacht werden, als Grundlage für die Richtpläne dienen. Der Nachweis der Nachhaltigkeit der vom Wald zu erbringenden Leistungen (=Waldfunktionen) müsste im Waldentwicklungsplan gemacht werden.

Der Richtplan sollte als Instrument verstanden werden, das für den ganzen Raum die übergeordneten, richtungsweisenden Festlegungen sowie die Abstimmungsanweisungen zu grossen Vorhaben enthalten sollte. Die Richtpläne sollten sich mit der nachhaltigen Entwicklung des Raumes auseinandersetzen. Wichtige räumliche Konflikte zwischen Raumplanung und forstlicher Planung sollten im Richtplan enthalten sein.

Ohne den Grundsatz der Walderhaltung einzuschränken, sollte sich der Richtplan zusammen mit der Landschaftsplanung mit der Waldflächenentwicklung befassen. Das Rodungsbewilligungsverfahren wird in der Waldgesetzgebung geregelt, weshalb die Zuständigkeit des Forstdienstes gegeben ist. Trotzdem müssten grössere geplante Bauten und Anlagen im Richtplan enthalten sein. Soweit Wald betroffen ist, müssten die Festlegungen mit dem Forstdienst vorgängig koordiniert worden sein. Der Richtplan könnte sich vermehrt mit möglichen Ersatzaufforstungsflächen, mit ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in das Waldareal einwachsen, oder mit Ausdolungen von Bächen, die in Zusammenhang mit den zukünftigen Uferbestockungen Waldareal werden könnten, auseinandersetzen.

Die Ansprüche an den Wald stammen zu guten Teilen aus dem Raum ausserhalb des Waldes. Namentlich die Schutzfunktion und auch die Wohlfahrtsfunktion wirken auf Räume, die vom Menschen genutzt werden. Im Vordergrund stehen dabei Siedlungen und Infrastrukturanlagen. Ohne diese Ansprüche an den Wald zu kennen ist die Festlegung von Waldfunktionen illusorisch. Gerade bei der Ausscheidung der Waldfunktionen überschneiden sich Richtplanung und Waldentwicklungsplanung, deshalb verlangen der Erlass der Richtpläne und der Erlass der Waldentwicklungspläne nach einer fundierten Koordination zwischen Raumplanung und forstlicher Planung. Die Erstellung der Gefahrenkataster kann als eine themenbezogene und flächenübergreifende Sachplanung der Raumplanung betrachtet werden, bei welcher der Forstdienst die Federführung hat, und die den Wald betreffende Sachverhalte im WEP festhält und umsetzt.

Das Waldareal kann nicht mit anderen Nutzungszonen (Bau-, Landwirtschaftszone) überlagert werden, ausser wenn vorgängig oder parallel zur vorgesehenen Änderung der Nutzung von Waldboden eine Rodungsbewilligung erteilt worden ist. Überlagerungen sind aber beispielsweise mit Schutzzonen, Reservaten und Ansprüchen an den Wald (Waldfunktionen) oder bei "Wytweiden" auch mit landwirtschaftlicher Nutzung grundsätzlich möglich. Das Raumplanungsgesetz (RPG) gibt die Möglichkeit, den Raum Wald mit Schutzzonen zu überlagern (Art. 14, 17 RPG).



*Darstellung zu den Ebenen der Raumplanung und der forstlichen Planung*

Die Verknüpfung zwischen den einzelnen Planungsinstrumenten ist von der Sache her vorgegeben. Deshalb müssen auf kantonaler Ebene die beiden Richtplan-

Instrumente für die Planung im Raum und für die Planung im Wald zweckmässig miteinander koordiniert werden.

## **6. Der Betriebsplan (BP)**

Der Betriebsplan dient der forstlichen Betriebsführung und ist er ein eigenständiges Planungsinstrument für den Waldeigentümer und Bewirtschafter.

Der Betriebsplan umfasst die waldbauliche Planung, den Businessplan, die durchzuführenden Massnahmen, deren Umsetzung und die Vorgaben zum Controlling. Im BP wird zukünftig auch der Sortimentsoptimierung im Hinblick auf Angebot und Nachfrage vermehrte Bedeutung zukommen, was gleichzeitig erhöhte Flexibilität dieses Planungsinstruments voraussetzt.

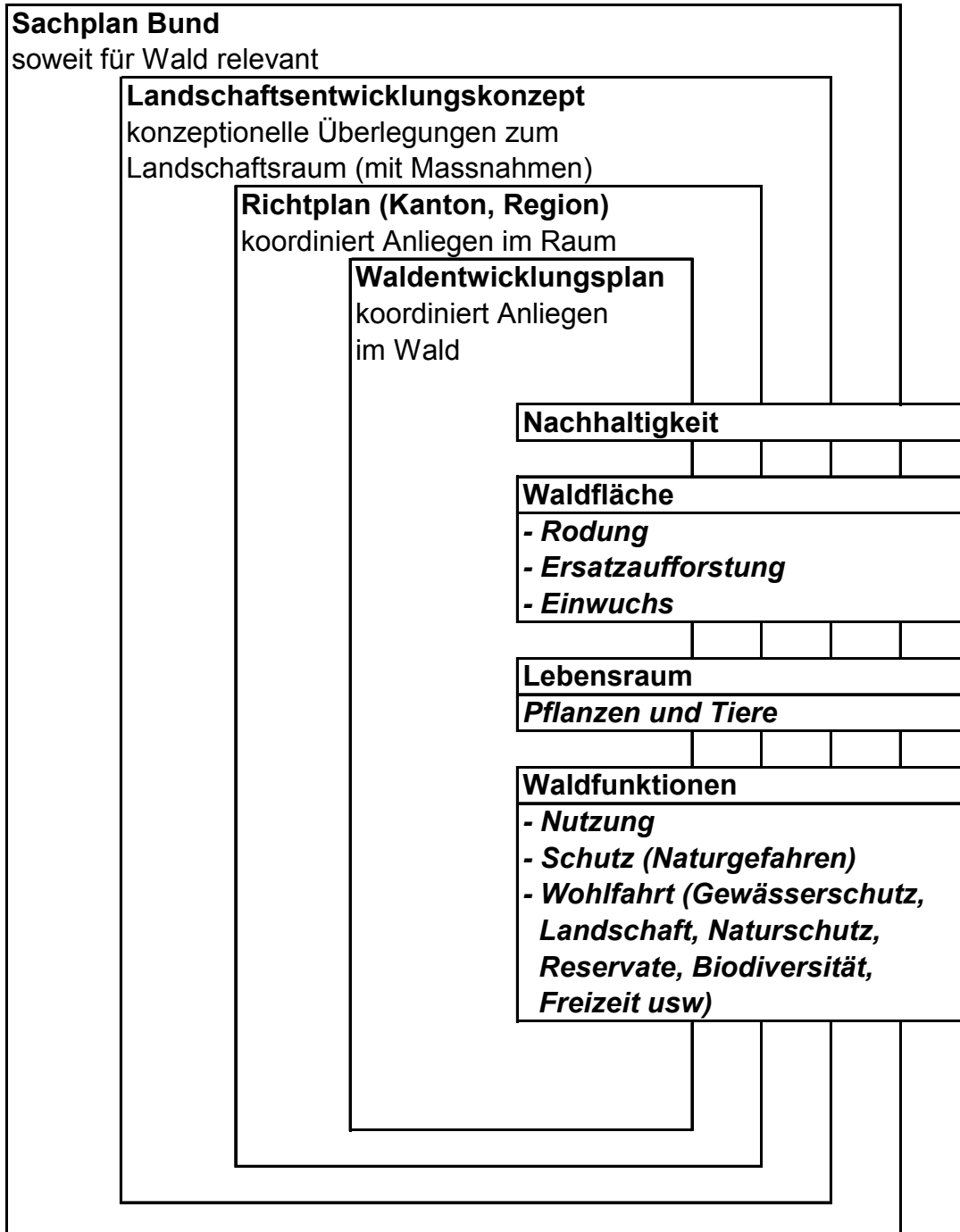
Der Betriebsplan und die normalerweise darin enthaltene waldbauliche Planung sind grundeigentümergebundene Planungsinstrumente, die im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Interessen den Waldentwicklungsplan berücksichtigen müssen.

## **7. Weitere Planungsinstrumente**

Weitere Planungsinstrumente werden an dieser Stelle nur erwähnt:

- Nutzungsplan und Sondernutzungsplan mit den dazugehörigen Vorschriften (Baureglement) werden auf Gemeindeebene erlassen und sind grundeigentümergebunden.
- Schutz[zonen]pläne (Landschaft und Siedlung) werden auf Gemeindeebene erlassen und sind grundeigentümergebunden.
- Die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung auf Gemeindeebene wird in der sogenannten "lokalen Agenda 21" als Aktionsplan entwickelt.
- In Gewässerschutzkarten werden von den Kantonen Grundwasserschutz zonen und besonders gefährdete Bereiche ausgeschieden (Massstab 1:25'000).

**Vernetzung und Überlagerung der Planungsinstrumente**



*Darstellung zur Überlagerung von Sachplan, Landschaftsentwicklungskonzept, Richtplan und Waldentwicklungsplan mit ausgewählten Sachebenen*

## 8. Ausblick

Die Ansprüche an eine zukunftsgerichtete forstliche Planung richten sich primär an das Denken der "Forstleute" in einer verzahnten und vernetzten Umwelt. Die Planungsinstrumente müssen nicht neu erfunden werden, sie liegen vor. Lediglich deren Ausstattung wird sich nach bestehenden und neuen Ansprüchen ausrichten müssen.

Der Bereich zwischen Wald und Nicht-Wald führt bei vielen "Forstleuten" oft zu Unbehagen. Zwar kennt man sich aus mit Bäumen, mit stehendem Holz und mit Holznutzung, mit Wald-Gesellschaften, mit Naturschutz im Wald. Der in seinen Wirkungen fließende Übergang von der Bestockung mit Waldbäumen zum umgebenden Raum erscheint aber zu ungewohnt. Übergangsbereiche sind von Natur aus fließend, verzahnt und vernetzt - "Forstleute" haben dazu etwas zu sagen! Die Verknüpfung zwischen den einzelnen Instrumenten muss von der Waldseite bewusster wahrgenommen werden, was am Ende zu einer erhöhten Würdigung der im Forstdienst geleisteten Arbeit führen wird.

### ***Zum Wald hinaustreten***

- Die Holzkette beginnt im Wald - sie endet als Holzbau in der Landschaft und in der Siedlung, als Möbelstück in einer Wohnung, als Holzschwelle im öffentlichen Verkehr oder als Wärme in einem Wohnraum.
- Der Schutzwald erbringt seine Wirkungen ausserhalb des Waldareals zu Gunsten von Gebäuden und Infrastrukturanlagen.
- Der Erholungswald ist Übergangsbereich zwischen Siedlung und Wald, zwischen Park und mit Waldbäumen bestockter Fläche.
- Die "Wytweide" ist von Gesetzes wegen Wald und wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt.
- Die zu Wald einwachsende Fläche ändert den gesetzlichen Status dieser Fläche von Landwirtschaftszone zu Wald, sie bleibt Teil der Landschaft.
- Im Wald wird Trinkwasser gespeichert und abgegeben, das von Menschen und Tieren im umgebenden Raum genutzt wird.

Sind das nicht Gründe genug, um gedanklich mit neuen und erweiterten Zielen, mit übergreifendem Planen und Handeln aus dem Wald hinauszutreten, hie und da den Waldrand als Linie hinter sich zu lassen.

Der WEP sollte als Planungsinstrument des Forstdienstes auf Bundesebene zukünftig eine gesetzliche Grundlage haben. Dabei sollten seine Stellung zur Raumplanung, insbesondere zum Richtplan, und seine Mindestinhalte festgelegt werden. Die Eidg. Forstdirektion sollte beim Erlass der WEP obligatorisch in die Mitwirkung einbezogen werden und, soweit nötig zusammen mit anderen Fachstellen wie Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und BUWAL/Natur und Landschaft die vorgesehenen Inhalte auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüfen. Damit könnte der WEP zur eigentlichen planerischen Grundlage für zukünftige Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen werden.

# Anhang

## Anhang 1: Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

### **Das Waldgesetz**

Das Bundesgesetz über den Wald vom 04.10.1991 (WaG) formuliert verschiedene Regelungen zur räumlich-forstlichen Planung.

- *Art. 1 Abs. 1 Lit. a WaG*: Die wohl wichtigste, auf den Raum wirkende Vorschrift, ist das im Zweckartikel enthaltene Rodungsverbot. Wichtig ist die Ergänzung, dass der Wald sowohl in seiner Fläche als auch in seiner Verteilung erhalten werden soll.
- *Art. 1 Abs. 1 Lit. c WaG*: Im weiteren soll der Wald seine Funktionen erfüllen können. Die Schutz-, die Wohlfahrts- und die Nutzfunktion stehen in Beziehung waldumgebenden Raum.
- *Art. 1 Abs. 2, Art. 19 WaG*: Die Präzisierung der Schutzfunktion bezieht sich zu guten Teilen auf die Schutzwirkungen des Waldes auf Menschen und Sachwerte ausserhalb des Waldareals.
- *Art. 2 WaG*: Der Begriff des Waldes wird insbesondere bezüglich seiner räumlichen Komponente definiert.
- *Art. 3 bis 7 WaG*: Die Erhaltung der Waldfläche wird präzisiert. Sowohl die Rodungen als auch der Rodungersatz haben enge Bezüge zur Raumplanung sowie zum Natur- und Heimatschutz.
- *Art. 10 bis 13 WaG*: Das Verhältnis zwischen Wald und Raumplanung wird bezüglich Baubewilligungsverfahren und dem Erlass von Nutzungsplänen geregelt. Die Grenzen zwischen Wald und Bauzone sind in Nutzungsplänen verbindlich festzuhalten. Im Waldfeststellungsverfahren wird festgestellt, ob eine Fläche Wald ist.
- *Art. 17 WaG*: Die Kantone sind für die Einhaltung eines zweckmässigen Abstandes zwischen Bauten/Anlagen und dem Wald verantwortlich.
- *Art. 20 WaG Abs. 1, 2 und 4*: Der Wald ist nachhaltig zu bewirtschaften. Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften und können Waldreservate ausscheiden.
- *Art. 18 WaV (Waldverordnung vom 30.11.1992)*: Die Vorschriften für die Planung der Waldbewirtschaftung werden durch die Kantone erlassen. In den forstlichen Planungsdokumenten sind die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten. Für Planungen von überbetrieblicher Bedeutung wird ein Mitwirkungsverfahren vorgeschrieben.

### **Das Raumplanungsgesetz**

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (RPG) befasst sich mit der Vernetzung beispielsweise zwischen Raum und Wald.



- *Art. 1 Abs. 2 Lit. a und d RPG*: Die natürlichen Lebensgrundlagen, zu denen der Wald gezählt wird, sollen geschützt werden. Die ausreichende Versorgungsbasis des Landes soll gesichert werden (Nutzfunktion des Waldes).
- *Art. 2 Abs. 1 RPG*: Für raumwirksame Aufgaben sind Planungen zu erarbeiten und aufeinander abzustimmen.
- *Art. 3 Abs. 2 RPG*: Die Landschaft ist zu schonen, wobei insbesondere die Wälder ihre Funktionen erfüllen sollen (Lit. e).
- *Art. 6 RPG*: In den Richtplänen bestimmen die Kantone die Grundzüge ihrer räumlichen Entwicklung. Dabei sollen beispielsweise die Erholungsbedürfnisse, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen oder die Bedrohung durch Naturgefahren berücksichtigt werden.
- *Art. 9 RPG*: Die Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.
- *Art. 14 und 17 RPG*: Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Dabei können namentlich Schutzzonen zu wertvollen Landschaften und im Bereich von Gewässern für den Wald von Bedeutung sein.
- *Art. 17 Abs. 1 Lit. d RPG*: Schutzzonen umfassen Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.
- *Art. 18 Abs. 3 RPG*: Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.
- *Art. 21 RPG*: Die Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.
- *Art. 22 bis 24d, Art. 25a RPG*: Bauten und Anlagen können Waldareal beanspruchen. In solchen Fällen kann Waldareal über Rodungs- und Planerlassverfahren einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dabei sind die Grundsätze der Koordination einzuhalten.
  
- *Art. 1 und 2 RPV*: (Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000): Raumwirksame Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen. Als raumwirksame Tätigkeiten gelten beispielsweise Richt- und Nutzungspläne, Konzepte, Sachpläne, Konzessionen und Bewilligungen sowie Beiträge.
- *Art. 4 RPV*: Die kantonalen Richtpläne befassen sich mit den Planungen über die einzelnen Sachbereiche sowie mit den Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung. Zudem machen sie Aussagen zu Nutzungskonflikten.

Darüber hinaus gibt es über die Behandlung des Waldareals in der Planung keine raumplanungsrechtlichen Vorgaben.

### **Das Natur- und Heimatschutzgesetz**

Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 16.01.1966 (NHG) sind Bezüge zum Wald und zur Raumplanung enthalten.

- *Art. 1 Lit. d NHG*: Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihr natürlicher Lebensraum sollen geschützt werden.
- *Art. 4 und 5 NHG*: Beim heimatlichen Landschaftsbild wird zwischen Objekten von nationaler und Objekten von regionaler oder lokaler Bedeutung unterschieden. Der Bund erstellt Inventare zu Objekten von nationaler Bedeutung.
- *Art. 15 und 16 NHG*: Der Bund kann Naturlandschaften von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Weg der Enteignung sichern.
- *Art. 18 NHG*: Genügend grosse Lebensräume und andere geeignete Massnahmen sollen dem Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten

entgegenwirken. Schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen ist dabei Rechnung zu tragen. Besonders zu schützen sind beispielsweise seltene Waldgesellschaften.

- *Art. 18a bis 18c NHG*: Der Schutz und der Unterhalt von Biotopen können aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.
- *Art. 21 NHG*: Die Ufervegetation, namentlich Auenv egetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich sind geschützt.
- *Art. 23b bis 23d NHG*: Schützenswerte Moorlandschaften dürfen, allenfalls unter Auflagen, forstwirtschaftlich genutzt werden.

## Anhang 2: Literatur, weitere Grundlagen

- Wald von morgen - Planung von heute, Bundesamt für Raumplanung, Informationshefte 1/93
- Forstliche Planung, Handbuch, BUWAL, 1996
- Neue Wege der forstlichen Planung, Umwelt-Materialien Nr. 45, BUWAL, 1996
- Fallbeispiele zur überbetrieblichen forstlichen Planung, Praxishilfe, BUWAL, 1996
- Der kantonale Richtplan, Leitfaden für die Richtplanung, Bundesamt für Raumplanung, 1997
- Neue forstliche Planungskonzepte für die Schweiz, Bachmann Peter Prof. Dr., ETH Zürich, 1997
- Schweizerisches Landesforstinventar, WSL/BUWAL, Paul Haupt, Bern, 1999
- Berücksichtigung des Waldes bei der Richtplanung, Abruzzi Simone, Bundesamt für Raumplanung, 1999
- Regionaler Waldplan Gantrisch 2000-2015, Amt für Wald des Kantons Bern, 2000
- Conservation des forêts et développement territorial, Pierre-Alain Rumley, directeur ODT/ARE, 2001
- Waldpolitik des Bundes - ein neuer Prozess ist gestartet, Werner Schärer, Schweiz.Z.Forstwes 152(2001)12: S. 531-533
- Forstliche Planung - eine Standortbestimmung, Hans Peter Schaffer, BUWAL/Eidg. Forstdirektion, 2001
- Werkzeugkasten LEK, eine Arbeitshilfe zum Erarbeiten von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK), Hochschule für Technik, HSR, Rapperswil und Service romand de vulgarisation agricole, SRVA, Lausanne, 2002

<b>Anhang 3: Matrix zu den Planungsinstrumenten</b>									
	Instrumente								
	Inventar	Landschaftsentwicklungskonzept LEK	Richtplan	Nutzungsplan	Schutzonenplan	Verfügung	Vertrag	Waldentwicklungsplan WEP	Betriebsplan BP
Waldareal		x	x	x	x			x	x
Waldfunktionen		(x)	(x)					x	(x)
Vorrangflächen	x	x	x					x	
Weidwälder, Bestockte Weiden	(x)	x	x		(x)			x	x
Unbestockte Flächen, Blössen		x			x		x	x	
"Parkwald" in Siedlung				x	x			x	
Waldgrenze				x	(x)	x3			
Forstliche Bauten und Anlagen			(x)1					x	x
Rodung			x			x6		x	
Bauten und Anlagen			x	(x)	x	x6		x	
Abbau, Deponien		x	x	x		x6		(x)	
Waldabstand		x	x	x	x		(x)	(x)	
Ersatzaufforstung		x	x			x6	x	(x)	
Ausdolen von Bächen		x	x			(x)	(x)	(x)	
Uferbestockungen		x	x	(x)	x			(x)	
Einwuchs Waldfläche	x	x	x		x		x	(x)	
Naturschutz	x	x	x		x	x	x	x	(x)
Waldreservate	(x)	(x)	(x)		x	x	x	x	
Waldrandbereich	x	x	x		x		x	x	
Wildruhezonen			x					x	x
Wildschäden		x				x4		x	x
Wildwechsel	(x)	x	(x)					x	
Erschliessung		x	x					x	(x)
Wanderwege		(x)	x				(x)	x	
Erschliessung Wald			(x)1					x	x
Schutz vor Lawinen			x	x				x	
Schutz vor Steinschlag			x	x				x	
Schutz vor Murgängen			x	x				x	
Gefahrenzonen (7)			x	x				(x)	
Gefahren(hinweis)karten (7)			x	x				x	x
Ereigniskataster Naturgefahren	x		x					x	
Schutzwaldperimeter			(x)					x	x
Gewässerschutz			x2					x2	
Bodenschutz	x5							x	x
Landschaft: Bild	x	x	x		x			x	
Landschaft: Ökologie/Biodiversität	x	x	x		x	x	x	x	(x)
Vernetzung		x	x	(x)	x		(x)	x	x
Bildung, Lernpfad		x	(x)				x	x	
Freizeit, Erholung		x	x				x	x	x
1: soweit ausserhalb Waldareal						6: Rodungsverfahren			
2: Gewässerschutzkarten						7: vorgegebenes Verfahren			
3: Waldfeststellungsverfahren						8: Wasserbau, Tiefbau			
4: Verfügung zu Abschusszahlen						9: Erziehungsorgane			
5: Standortkartierung									